

## Nichtamtliche Lesefassung der

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 06.03.2003 unter Berücksichtigung der:

- *Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 06.03.2003*
- *1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 15.12.2003*
- *2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 20.12.2005*
- *3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 22.04.2008*
- *4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 02.12.2008*
- *5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 30.11.2016*
- *6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 20.11.2017*
- *7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 27.05.2019*
- *8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 02.12.2020*
- *9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 29.12.2022*
- *10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 28.11.2024*

*und ist ab 01.01.2025 wirksam.*

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen.*

#### Inhalt

<b>§ 1 Allgemeines</b> .....	2
<b>§ 2 Benutzungsgebühr</b> .....	2
<b>§ 3 Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben</b> .....	2
<b>§ 4 Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen</b> .....	3
<b>§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr</b> .....	3
<b>§ 6 Kostenerstattung</b> .....	4
<b>§ 7 Erhebungszeitraum</b> .....	4
<b>§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</b> .....	4
<b>§ 9 Fälligkeit und Vorauszahlungen</b> .....	4
<b>§ 10 Gebührenpflichtiger</b> .....	4

<b>§11 Auskunftspflicht</b> .....	5
<b>§ 12 Anzeigepflicht</b> .....	5
<b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b> .....	5
<b>§ 14 Datenschutz</b> .....	5
<b>§ 15 Quellen</b> .....	6

## **§ 1 Allgemeines**

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

## **§ 2 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAGBbg (1) Satz 1.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.
- (3) Der Verband erhebt jeweils eine Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und eine Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen.

### **§ 3 Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet gelten
  - a) die den Grundstücken aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler (Hauptwasserzähler) ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf den Grundstücken aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Zur Ermittlung der Wassermenge für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gemäß Absatz (2) a) werden die erforderlichen Zählerstände vom Trinkwasserversorger an den Zweckverband übermittelt. Die Datenübertragung erfolgt spätestens bis zum 10.01. des folgenden Jahres oder auf Anforderung durch den Zweckverband. Die Gebührenschuldner haben keinen separaten Nachweis über den Wasserverbrauch zu führen. Der Trinkwasserversorger ist verpflichtet, dem Zweckverband bei Rückfragen oder in Zweifelsfällen weitere Auskünfte zu den Zählerständen zu erteilen. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt. Näheres zu Form und zum Verfahren der Datenübermittlung regelt eine Vereinbarung zwischen Trinkwasserversorger und dem Zweckverband. Diesem Verfahren kann schriftlich widersprochen werden.
- (4) Zur Ermittlung der Gebühren für die Mengengebühr gemäß Absatz (2) b) und für diejenigen, die dem in Absatz (3) beschriebenen Verfahren widersprochen haben, sind die Wassermengen für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) bis zum 10.01. des folgenden Jahres über

das zur Verfügung gestellte Eingabeportal (veröffentlicht unter <https://www.zv-fliesstal.de>) un-  
aufgefordert zu melden.

- (5) Die unter § 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Wassermenge ist durch private Wasserzähler (PWZ) nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Der Einbau des PWZ ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anerkennung eines PWZ erfolgt nur nach Bestätigung des Einbaus durch ein zugelassenes Installationsunternehmen auf dem Formular PWZ des Zweckverbandes „Fließtal“. Jeder eingetragene Installateur kann sich von dem am Firmensitz zuständigen Wasserversorgungsunternehmen legitimieren lassen. Dieser Nachweis ist ungefragt mit dem Formular PWZ beim Zweckverband einzureichen. Der Einbau durch Personen, die nicht die in Satz 4 genannte Legitimation dem Zweckverband „Fließtal“ nachweisen, wird nicht anerkannt. Weiterhin ist ein fester Einbau des PWZ, nach den anerkannten Regeln der Technik, an einer zugänglichen Stelle erforderlich. Zudem darf er keinen schädlichen Einflüssen, wie beispielsweise Frost, Schmutz und ständigen Erschütterungen ausgesetzt sein. Die PWZ müssen, nach Ablauf der Eichfrist, durch ein geeichtes Exemplar ausgetauscht werden, sofern sie weiterhin abrechnungsrelevant sein sollen. Für die Anmeldung des PWZ nach dem Mess- und Eichgesetz ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenschuldner ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2 – 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt werden, wird keine Minderung der Gebühren erteilt.

#### **§ 4 Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen**

Die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Klärschlammmenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Klärschlamm.

#### **§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt

- a) Für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 11,53 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser;
- b) Für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 34,52 €/m<sup>3</sup> Klärschlamm.

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 10 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube oder der Kleinkläranlage. Für jede darüberhinausgehende Schlauchlänge erhöht sich die Gebühr je angefangenem Schlauchmeter um 1,00 €.

## **§ 6 Kostenerstattung**

Mehraufwendungen, die dem Verband durch Havarie- und Notdienste entstehen, sind dem Verband in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. Die Kosten betragen je Stunde des Havarie- und Notdienstes

- a) von Montag bis Samstag 66,50 € und
- b) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen 79,10 €

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung sowie der Klärschlamm Entsorgung ist zunächst der Zeitraum vom 1. April 2003 bis zum 31. Dezember 2003. Die Gebührenschild entsteht am Ende dieses Erhebungszeitraumes.
- (2) Ab dem Jahr 2004 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

## **§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

## **§ 9 Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorauszahlungen (Abschläge) für die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben, die am 30.03., 30.05., 30.07., 30.09. und 30.11. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Benutzungsgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

## **§ 10 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 SachenRBERG genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach §§ 28 ff. (Unterabschnitt 7) SachenRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2 – 3 entsprechend.

### **§11 Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Schmutzwassers bzw. Klärschlammes und für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgebenden Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 9 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - I. als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt;
  - II. entgegen § 2 Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 Ziff. I können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 Ziff. II mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

### **§ 14 Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 5 (1) und (2) Satz 1 und 2 des BbgDSG verarbeitet, erhoben und übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

## § 15 Quellen

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 (Nr. 8) S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 31))

Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachBerG), Artikel 1 G vom 21.09.1004, Geltung ab 01.10.1994 (BGBl. I, S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 20 G vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG – Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 (Nr. 7)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 9) S. 9